

Kantonsratsbeschluss über das Volksbegehren „Für ein Jugendparlament in Obwalden“

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren „Für ein Jugendparlament in Obwalden“ wird als verfassungsmässig erklärt.
2. Das Volksbegehren wird mit dem Antrag auf Ablehnung und mit einem Gegenvorschlag gemäss Ziff. 3 der Volksabstimmung am 3. März 2013 unterbreitet:
3. Im Kanton Obwalden wird im Sinne eines Pilotprojekts ein Jugendparlament geschaffen. Für das Pilotprojekt gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a. Das Pilotprojekt dauert maximal fünf Jahre.
 - b. Nach drei Jahren wird das Pilotprojekt evaluiert und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum weiteren Vorgehen erstattet.
 - c. Das Jugendparlament besteht aus maximal 55 Mitgliedern.
 - d. Dem Jugendparlament gehören Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Schuljahr und dem 25. Altersjahr an, die im Kanton wohnhaft sind oder im Kanton eine Internatsschule besuchen.
 - e. Die Sitze des Jugendparlaments werden analog dem Kantonsrat auf die Einwohnergemeinden verteilt. Melden sich in einer Gemeinde mehr Kinder und Jugendliche für eine Mitwirkung im Jugendparlament als Sitze zur Verfügung stehen, werden in einer den Kindern und Jugendlichen angemessenen Form Wahlen durchgeführt.
 - f. Das Jugendparlament kann Petitionen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung einreichen. Sie werden gemäss Art. 59 des Kantonsratsgesetzes behandelt.
 - g. Dem Jugendparlament wird während der Pilotphase für die eigene Tätigkeit und die Unterstützung von Projekten ein Betrag von Fr. 10 000.– pro Jahr zur Verfügung gestellt.
 - h. Dem Jugendparlament wird für die Durchführung seiner Sessionen oder Vollversammlungen der Kantonsratssaal zur Verfügung gestellt.
 - i. Das Jugendparlament wird vom Jugendbeauftragten beratend unterstützt.
 - j. Der Regierungsrat vollzieht diesen Beschluss; er erlässt für die Durchführung des Pilotprojekts die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann darin soweit notwendig weitere Rahmenbedingungen festlegen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101